

und Betriebskapitals: der dem Geschäfte dienenden Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Warenvorräte, Patente u. s. w., in hohem Grade ausfüllen. Denn der diesen Objekten nach § 9 bezw. § 10 beizulegende gemeine bezw. Verkaufswert ist durchaus verschieden von dem Werte, den der Eigentümer ihnen als Zubehör seines Betriebes zuzuerkennen gewohnt ist und den er in seinen Geschäftsbüchern führt; in vielen Fällen ist ein gemeiner Wert überhaupt nicht zu ermitteln, und der Buchwert beruht lediglich auf dem subjektiven, wenn auch wohl erwogenen Ermessen des Kaufmanns. Wenn die Motive sagen, daß durch die Vermögenssteuer die Einsetzung fiktiver Werte für fundiertes Einkommen vermieden und durch die Ermittlung des Kapitalwertes ersetzt werde, welche schon deshalb in der Ausführung leichter und im Geleze zutreffender sein werde, weil sie sich stets auf greifbare Objekte beziehe und in den täglichen Erscheinungen des Tauschverkehrs einen sicheren Anhalt finde — so beruht die letztere Auffassung nach dem zuvor Gesagten doch auf einer argen Täuschung, da gerade bei der Bestimmung des Kapitalwertes Fiktionen im weitesten Umfange Platz greifen müssen.

Aus der Alternative, entweder bei Zugrundelegung seiner subjektiven Werthschätzung der Kapitalien sich Steuerprozessen auszusetzen, oder bei einer aus Furcht vor solchen vorgenommenen willkürlichen Höherveranschlagung der Werte ungerechtfertigte Steuern zu zahlen, hat zwar der § 24 dem Gesetzen noch den Ausweg eröffnet, daß er statt der Wertangaben nur diejenigen tatsächlichen Mitteilungen in die Vermögensanzeige aufzunehmen braucht, welche er behufs Schätzung des Wertes beizubringen imstande ist. Indessen wird der Kaufmann diesen Weg nur in seltenen Fällen gehen können, da solche tatsächlichen Mitteilungen in der Regel Geschäfts-Geheimnisse betreffen, welche er mit Recht ängstlich zu hüten pflegt; solche Geschäfts-Geheimnisse müßten z. B. offen gelegt werden bei einer durch Bücherauszüge zu belegenden Angabe des Buchwertes nach der letzten Inventur und der stattgehabten jährlichen Abschreibungen, sowie der seit der letzten Inventur zur Verbesserung und Erweiterung des Betriebes und der Betriebsanlagen aufgewendeten Beträge, wie solche der § 24 anführt.

Wir sind hiermit auf das zweite und noch wichtigere unserer Bedenken gegen den Entwurf gekommen, daß nämlich sowohl die in erster Linie gestellten Erfordernisse der Vermögens-Anzeige, wie die stellvertretenden des eben behandelten Erfasses derselben (§ 24) den kaufmännischen Kredit in hohem Grade beeinträchtigen können. Daß die vom Geleze erstrebte Geheimhaltung der Veranlagungs-Ergebnisse praktisch nicht durchzuführen ist, können wir als durch die Erfahrungen der Einkommensteuer-Deklaration neuerdings wieder erwiesen und anerkannt betrachten. Die für die Vermögens-Anzeige erforderlichen Angaben sind für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit noch weit maßgebender als die für Zwecke der Einkommensteuer gemachten; um so mehr werden sowohl die einzelnen Kreditgeber, wie namentlich die Auskunftsbureaus alles daran setzen, sich Kenntnis davon zu verschaffen. Und an dem äußerlichen, mechanischen Maßstabe seines vielleicht in einem besonders ungünstigen Augenblicke aufgenommenen Vermögensstandes gemessen, wird in manchen Fällen der Kaufmann einen Kredit nicht erhalten, den er in Anbetracht seiner persönlichen Tüchtigkeit oder anderer für Dritte nicht zu beurteilender Umstände mit voller innerer Berechtigung hätte in Anspruch nehmen können.

Man kann dem gegenüber nicht einmal geltend machen, daß Kreditunwürdige auf diesem Wege als solche erkannt würden; denn gerade dem ohne innere Berechtigung Kredit Suchenden wird die Versuchung nahegelegt, durch die — verhältnismäßig billige — Ueberdeklaration seines Vermögens (durch Verschweigen von Schulden, Zuhohebemessung der Vermögensstücke u.) eine unverdient günstige Beurteilung seiner Zahlungsfähigkeit hervorzurufen. So muß die Deklaration des Vermögens die bestehende und für die jetzige Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft unentbehrliche Kredit-Organisation nach doppelter Richtung empfindlich schädigen. Aus den beiden angeführten Gründen müssen wir uns somit auf das entschiedenste gegen die Einführung der Vermögens-Anzeige erklären. Der vorliegende Entwurf einer Ergänzungs-Steuer würde, zum Geleze erhoben, durch schädliches Eingreifen in die Organisation von Handel und Gewerbe diesen so wichtigen Berufsgruppen Opfer auferlegen, mit denen der Steuerertrag zu teuer erkaufte wäre.

An das Hohe Haus der Abgeordneten richten wir daher die dringende Bitte: Unseren hier dargelegten Bedenken geneigte Rechnung tragen und seine Zustimmung sowohl dem vorliegenden Entwurfe eines Ergänzungssteuer-Gesetzes, wie auch jedem anderen etwa an seine Stelle tretenden versagen zu wollen, welcher in der hier gerügten oder anderer Weise dem Handel und Gewerbe besondere Lasten und Schädigungen auferlegen sollte.

Gerichtsentscheidung. Preßgesetz. Verjährung. — Folgende merkwürdige Entscheidung berichtet die in Berlin erscheinende „Volks-Zeitung“:

Es handelt sich um ein im Dezember 1890 begangenes Preßvergehen. Damals erschien aus Anlaß des Wahlkampfes im Reichstagswahlkreise Schmalkalden-Eschwege in den „Kasseler Nachrichten“ ein Artikel, durch welchen sich der Amtsrichter Hertwig in Wanfried beleidigt fühlte. Der Staatsanwalt lehnte den Klageantrag des Herrn Hertwig ab; jedoch erhob der Erste Staatsanwalt zu Kassel unterm 24. September 1892,

also fast zwei Jahre nach dem Erscheinen des Artikels, Anklage, und zwar nicht gegen den Redakteur der „Kasseler Nachrichten“, sondern gegen den Reichstagsabgeordneten Willisch, den Herr Hertwig für den Verfasser jenes Artikels halten zu müssen glaubte.

Herr Willisch stellte in einem an den Vorsitzenden der Strafkammer I des Landgerichts Kassel gerichteten Schreiben entschieden in Abrede, den inkriminierten Artikel geschrieben zu haben. — Die Strafkammer I des Landgerichts in Kassel lehnte durch Beschluß vom 10. Oktober 1892 die Einleitung des Verfahrens gegen Herrn Willisch ab, indem sie ausführte, die Uebersendung des Manuskripts eines Artikels an den Redakteur einer Zeitung behufs Veröffentlichung in dieser erscheine strafrechtlich lediglich als Bestandteil der auf diese Veröffentlichung gerichteten einheitlichen Thätigkeit und könne einen von dieser Veröffentlichung zu trennenden, wenn auch nur unter den Gesichtspunkt der Idealkonkurrenz zu stellenden Thatbestand nicht begründen, es gehe vielmehr diese Thätigkeit unselbständig in der mit der Veröffentlichung abschließenden öffentlichen Beleidigung auf und werde mit dieser strafrechtlich abgegolten.

Dagegen erhob der Erste Staatsanwalt Beschwerde, und der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Kassel beschloß die Eröffnung des Hauptverfahrens, indem er ausführte, es charakterisiere sich die inkriminierte Handlung des Angeklagten als eine solche, welche einem doppelten Vorsatz entspringt, nämlich dem Vorsatz, dem Redakteur eine Schmähschrift zur Prüfung und Beschlußfassung über den Abdruck zu unterbreiten, und dem Vorsatz, die Schmähschrift der Öffentlichkeit preiszugeben. Die eine Handlung verlese durch ihre Vollendung also zwei Strafgesetze und lasse demgemäß zwei Vergehen entstehen, die in Idealkonkurrenz stehen, aber im übrigen so unabhängig von einander sind, daß die Verjährung des einen auf die Strafverfolgung des andern einen Einfluß nicht übt. Wegen der noch nicht verjährten einfachen Beleidigung war deshalb bei vorliegendem hinreichenden Verdacht der Thäterschaft gegen den Angeklagten das Hauptverfahren zu eröffnen.

Es ist abzuwarten, wie sich die Strafkammer des Landgerichts Kassel zu dieser Rechtsanschauung stellt; selbstverständlich ist ihr unbenommen, trotz des Beschlusses des Oberlandesgerichts den Angeklagten wegen Verjährung des Vergehens freizusprechen. Nicht unwahrscheinlich ist, daß schließlich das Reichsgericht die Frage zu entscheiden haben wird.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- u. Staatswissenschaften. Für die Praxis bearbeitet von Otto Mühlbrecht. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8°. XXVIII, 764 S. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. Ldrbd.

Jurisprudenz. Antiq. Katalog No. 306 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 8°. 66 S. 1389 Nrn.

Geschichte. IV. Abt. Antiq. Katalog No. 20 von Mirauer & Salinger in Berlin. 8°. 55 S. 1712 Nrn.

Aegyptologie u. Assyriologie (Bibl. d. † Dr. E. v. Bergmann in Wien). Antiq. Katalog No. 186 von Otto Harrassowitz in Leipzig. 8°. 29 S. 690 Nrn.

Oeffentliche u. private Gemäldegalerien. Holzschnittwerke. Kupferstichwerke, künstlerische Lithographie-Publikationen (z. T. Bibl. von † Dr. H. A. Weiske in Leipzig). Antiq. Katalog No. 110 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 69 S. 780 Nrn.

Monatl. Anzeiger über Novitäten u. Antiquaria a. d. Geb. d. Medizin u. Naturwissenschaft. Zu beziehen durch: . . . (Sort.-Fa.) . . . 1892 No. 12 (Dezember). gr. 8°. S. 85—92. Berlin, Hirschwald'sche Buchhandlung.

Export-Journal No. 67 (vol. VI. 7). Januar 1893. Leipzig, G. Hedeler.

Inhalt: Neue Erscheinungen. — Mitteilungen aus Brüssel. — Verzeichnis amerikanischer Privatbibliotheken. (Forts.) — Firmenverzeichnis. — Neue Firmen. — Kleine Mitteilungen.

Extrablatt für den gesamten Sortiments- u. Antiquariats-Buchhandel Nr. 2 15. Januar 1893. 4°. 8 S. Verlag von Carl Georgi in Berlin SW. (Kommiss.: G. Brauns in Leipzig.)

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach Windhoek (Deutsch-Südwest-Afrika) auf dem Wege über Hamburg und England versandt werden. Die Postpakete müssen frankiert werden. Die Tage beträgt einheitlich 5 M 50 J für jedes Paket. Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 5. Januar 1893. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

— Durch Eilboten zu bestellende Briefe, Drucksachen, Warenproben und Postkarten sind, außer im Reichspostgebiete, zulässig nach Oesterreich-Ungarn, Argentinien (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), Belgien, Chile, Dänemark (nur im Ortsbezirk und mit Ausschluß von Island und Faroer), Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Edina,